

8 K 12



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 12/23

05.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 16. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Eschershausen Blatt 1549 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Eschershausen	5	114/249	Gebäude- und Freifläche, Knüllstraße 27	599
3	Eschershausen	5	113/249	Gebäude- und Freifläche, Knüllstraße 27	45
	Eschershausen	5	115/249	Gebäude- und Freifläche, Knüllstraße 27	41

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Grundstück lfd. Nr. 2 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Wohnfläche ca. 248 qm, Baujahr 1930; und einem Nebengebäude

das Grundstück lfd. Nr. 3 ist unbebaut

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 102.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 6.110,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 108.110,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin